

KLAUSUR 1392

ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Destan Celik
Rechtsanwältin

53115 Bonn, 30. November 2021

Baumschulallee 38

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53115 Bonn

Landgericht Bonn
Eingang: 03. Dezember 2021

In Sachen

Tina Bäumer, Kurfürstenstraße 13, 53115 Bonn

- Klägerin -

gegen Paul Maier, Marienstraße 14, 53225 Bonn

- Beklagter -

erhebe ich namens und mit Vollmacht der Klägerin

Klage

Ich werde beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, dem Beklagten aus der letztwilligen Verfügung der Frau Alina Bäumer vom 09.05.1985 eine monatliche Rente in Höhe von mindestens 2.000,00 Euro zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.000.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich der Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten beantragt. Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter ist nichts einzuwenden.

Begründung:

Die am 07.07.2000 plötzlich verstorbene Frau Alina Bäumer, zuletzt wohnhaft in der Kurfürstenstraße 13, 53115 Bonn (im Folgenden: „Erblasserin“) war die Mutter der Klägerin und die Lebensgefährtin des Beklagten.

Die erbrechtlichen Folgen sind in zweierlei Hinsicht streitig.

Im Jahr 1972 hat die Erblasserin mit ihrem damaligen Ehemann Nicolas Bäumer einen notariellen Erbvertrag geschlossen. Nach diesem sollte die Klägerin als gemeinsame und einzige Tochter der Eheleute Alleinerbin sein. Zum Nachlass gehörte auch die Anwaltskanzlei der Eheleute. Weitere Regelungen waren im Erbvertrag nicht enthalten.

Beweis: Kopie des Erbvertrages aus dem Jahr 1972 (Anlage K₁).

Der Ehemann der Erblasserin verstarb bereits im Jahr 1975 bei einem Badeunfall.

Wenige Jahre später lernte die Erblasserin ihren neuen Lebensgefährten Paul Maier kennen.

Am 09.05.1985 errichtete die äußerst wohlhabende Erblasserin ein neues Testament, in dem sie wiederum die Klägerin als Alleinerbin einsetzte. Die Erblasserin ordnete ferner an, dass die Klägerin zu Gunsten des Beklagten zu einer lebenslangen monatlichen Rente in Höhe von umgerechnet 2.000,00 Euro verpflichtet sei. Diese habe sie jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten. In Bezug auf die Rentenzahlung war auch eine Anpassungsklausel vorgesehen.

Beweis: Kopie des Testamentes vom 09.05.1985 (Anlage K₂).

Daraufhin zahlte die Klägerin dem Beklagten von August 2000 bis Februar 2021 eine monatliche Rente in Höhe von 2.000,00 €. Seit März 2021 hat der Kläger keine weiteren Zahlungen veranlasst.

Jedoch berührt sich der Beklagte weiterhin des ihm nicht zustehenden Rentenanspruchs, weshalb die Klärung der Rechtslage geboten ist. Überdies behält sich die Klägerin in Abhängigkeit vom Verhalten des Beklagten die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen vor.

Zuerst ist zu erwähnen, dass die Unwirksamkeit des Testamentes bereits daraus folgt, dass das Original, das sich jahrelang bei den wichtigsten Unterlagen der Erblasserin in einer Schublade befand, zerstört wurde. Es existiert lediglich noch eine Kopie des ursprünglich eigenhändig geschriebenen Testamentes, welche als solche den geltenden Formvorschriften nicht gerecht wird. Außerdem sind weder die Kopie noch das Original von der Erblasserin unterschrieben worden. Das Original befand sich in einem zugeklebten Briefumschlag, auf welchem die Erblasserin handschriftlich den Text: „mein letzter Wille“ und ihre Unterschrift gesetzt hatte.

Letztlich widerspricht das Testament aber auch dem Erbvertrag und ist schon aus diesem Grund unwirksam.

Hintergrund des Klageantrags zu 2) ist, dass die Erblasserin dem Beklagten im Jahr 1999 ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück in der Camphausenallee 6, 53173 Bonn im Wert von 2.000.000,00 Euro in der Absicht übertragen hat, die Klägerin zu beeinträchtigen. Der Beklagte hat das Grundstück zwischenzeitlich für 2.000.000,00 € weiterverkauft. Da dies ebenfalls den Regelungen des Erbvertrages widerspricht, ist der Beklagte der Klägerin gegenüber zum Wertersatz verpflichtet.

Wir bitten antragsgemäß zu entscheiden und höflichst um Anberaumung eines baldigen Termins zur mündlichen Verhandlung.

Eine beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Destan Celik

Rechtsanwältin

Von einem Abdruck der Anlagen K₁ und K₂ wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Der zuständige Einzelrichter hat ordnungsgemäß gemäß §§ 272 II, Alt. 1, 275 ZPO einen frühen ersten Termin auf den 19.05.2022 anberaumt. Er forderte in seiner Verfügung den Beklagten auf, innerhalb von drei Wochen ab Zustellung anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen wolle und eine innerhalb von weiteren drei Wochen eine Klageerwiderung einzureichen. Die Klage wurde dem Beklagten am 20.12.2021 zugestellt.

Dr. Oskar Döschert
Rechtsanwalt

53115 Bonn, 28. Dezember 2021
Poppelsdorfer Allee 114

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53115 Bonn

Landgericht Bonn Eingang: 28. Dezember 2021
--

In Sachen

Bäumer gegen Maier

4 O 163/21

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete. Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Ausführungen der Klägerin bezüglich des Testamentes und des Erbvertrages sind grundsätzlich zutreffend. Jedoch hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass das Testament durch die Klägerin selbst eigenmächtig zerstört wurde, nachdem sie die Zahlungen an den Beklagten eingestellt hat. Der Klägerin war zudem bewusst, dass sie das Vermögen und die Kanzlei der Mutter nur mit der Belastung der Rente erbt. Die Klägerin hat wohl „vergessen“ vorzutragen, dass sie am 30.04.1985 eine Erklärung unterzeichnete, in welcher sie sich – in Kenntnis des Erbvertrages aus dem Jahr 1972 – mit dem beabsichtigten Testament vom 09.05.1985 einverstanden erklärte.

Bis Februar 2021 zahlte die Klägerin nach dem Tod der Erblasserin die Rente beanstandungslos. Seit 2015 stritten sich Klägerin und Beklagter auf Grund der Rentenanpassungsklausel um die Höhe

der Rente. Scheinbar ging die Klägerin davon aus, dass eine Verpflichtung zur Zahlung bestünde, denn sie stellte die Rentenzahlung lediglich der Höhe nach in Frage. Der Rente im Allgemeinen widersprach sie erstmals mit Schreiben vom 12.01.2021.

Beweis: Kopie der privatschriftlichen Erklärung des Klägers vom 30.04.1985 (**Anlage B1**)

Kopie des Schreibens des Klägers vom 12.01.2021 (**Anlage B2**)

Aus den vorgenannten Gründen kann sich die Klägerin jedenfalls nicht mehr auf die Unwirksamkeit der Rentenverpflichtung berufen.

Der Beklagte hat sich zudem auf die Versorgung durch die Rente verlassen, nachdem diese über 20 Jahre lang von der Klägerin bezahlt wurde. Zudem ist er aufgrund eines Verkehrsunfalls berufsunfähig geworden, sodass er sich trotz seines Alters von 45 Jahren nicht selbst finanziell absichern kann.

Die rechtlichen Ausführungen der Klägerin hinsichtlich der Wirksamkeit des Testamentes sind unzutreffend.

Den Sachverhalt betreffend das Grundstück in der Camphausenallee 6 stellt die Klägerin unzutreffend dar. Die Übertragung der Wohnung basierte nicht auf einer Schenkung, sondern war als Gegenleistung für die von dem Beklagten erbrachten Pflegeleistungen vereinbart.

Dazu heißt es im notariellen Übertragungsvertrag wörtlich:

„Als Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks in der Camphausenallee 6 verpflichtet sich Herr Paul Maier, Frau Alina Bäumer zu Lebzeiten in gesunden und kranken Tagen, jedoch nur bei Bedarf, in ihrem Haus vollständig und unentgeltlich zu betreuen und zu pflegen.“

Rechtlich kommt es insoweit nicht darauf an, dass die Pflegeverpflichtung tatsächlich nicht zum Tragen gekommen ist. Es kommt lediglich darauf an, dass die Erblasserin und der Beklagte dieser Verpflichtung einen dem Gegenwert der Wohnung entsprechenden Wert beigemessen haben.

Beweis: notarielle Übertragungsvereinbarung vom 25.04.1999, die im Termin zur mündlichen Verhandlung als Anlage B3 vorgelegt werden wird.

Zudem erhebe ich namens und in Vollmacht der Beklagten

Widerklage

und werde beantragen:

- 1. Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 20.000,00 Euro zu zahlen.**
- 2. Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten eine monatliche Rente in Höhe von 2.000,00 Euro, jeweils zum 1. eines Monats, beginnend mit dem 01.01.2022, zu zahlen.**

Begründung:

Zur Begründung wird auf die obige Ausführung zur Wirksamkeit der testamentarischen Verfügung verwiesen.

Bei dem Widerklageantrag zu 1. handelt es sich um die Rückstände von März 2021 bis einschließlich Dezember 2021 (10 Monate à 2.000,00 Euro). Um ein weiteres Zerwürfnis zu vermeiden, verzichtet der Beklagte auf eine Rentenanpassung nach oben.

Der Widerklageantrag zu 2. bezieht sich auf die künftigen Rentenzahlungen.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird höflich um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Eine beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Dr. Oskar Döschert

Rechtsanwalt

Von einem Abdruck der Anlage B1 bis B3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt sind, den angegeben Inhalt haben und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Der Schriftsatz ist der Klägervertreterin mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen am 05.01.2022 zugestellt worden.

Destan Celik
Rechtsanwältin

53115 Bonn, 16. Januar 2022
Baumschulallee 38

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53115 Bonn

Landgericht Bonn Eingang: 18. Januar 2022
--

In Sachen

Tina Bäumer gegen Paul Maier

4 O 163/21

beantrage ich im Hinblick auf die Klageerwiderung vom 28.12.2021 beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Zur Widerklage:

Die Widerklage ist bereits unzulässig und kann überdies auch aus denen in der Klageschrift genannten Gründen keinen Erfolg haben.

Die Erklärung der Klägerin vom 30.04.1985 kann an der der Klägerin durch den Erbvertrag eingeräumten unbeschwertten Rechtsposition nichts ändern.

Ergänzungen in Bezug auf den Klageantrag zu 2.:

Die Pflegeverpflichtung wurde, wie von dem Beklagten bereits eingeräumt, durch die Erblasserin nicht in Anspruch genommen. Daher ist die Klägerin durch die Übertragung des Grundstücks beeinträchtigt worden.

Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Wert des Grundstücks den Wert der Pflegeleistung erheblich übersteigt. Anhand der Daten des statistischen Bundesamtes steht fest, dass die Erblasserin im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit ihren 80 Jahren noch eine statistische Lebenserwartung von 2,5 Jahren hatte und aus Eigenmitteln durchschnittlich monatlich allenfalls 1.000,00 Euro für eine ambulante und 2.000,00 Euro für eine stationäre Pflege aufzubringen gewesen wären. Insgesamt ergibt sich für die 30 Monate daher ein Wert von allenfalls 30.000,00 Euro (ambulante Pflege) bis 60.000,00 Euro (stationäre Pflege).

Beweis: Kopie der Auskunft des statistischen Bundesamts vom 12.01.2022 (Anlage K₃)

Demnach hat der Beklagte Wertersatz für das von ihrem veräußerte Grundstück in der Camphausalley zu leisten.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird höflich um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Eine beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Destan Celik

Rechtsanwältin

Von einem Abdruck der Anlagen K₃ wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Die beglaubigte Abschrift ist dem Beklagtenvertreter am 23.01.2022 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung der
4. Zivilkammer des Landgerichts
4 O 163/21

Bonn, 19.05.2022

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Dr. Jacoby als Einzelrichter
Justizsekretärin Viechler als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bei Aufruf der Sache erschienen

für die Klägerin Rechtsanwältin Celik,
für den Beklagten Rechtsanwalt Dr. Döschert,

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Richterlicher Hinweis: [...]

Hinweis: Von einem Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen

Die Klägervertreterin erklärte, dass sie noch überlegen wolle, ob sie den Klageantrag zu 1) für erledigt erkläre.

Sodann stellte die Klägervertreterin beide Anträge aus der Klageschrift vom 30.11.2021.

Der Beklagtenvertreter beantragte Klageabweisung wie im Schriftsatz vom 28.12.2021 und stellte die Widerklageanträge aus diesem Schriftsatz.

Die Klägervorteilerin beantragte, die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin, persönlich iSd § 141 ZPO gehört, erklärt:

„Ja, ich habe mich im Jahr 1985 privatschriftlich mit der Rente des Beklagten einverstanden erklärt und diese zunächst auch gezahlt. Es ist auch richtig, dass ich zunächst lediglich die Höhe der Rente, nicht aber den Anspruch an sich bestritten habe. Einmal habe ich mich sogar schriftlich für seine sichere Versorgung nach dem Willen meiner Mutter eingesetzt. Also damals wollte und habe ich die Zahlungen erbracht, weil ich dachte, ich müsste. Im Jahre 2016 war ich anwaltlich noch nicht beraten und hatte keine Ahnung, dass der Beklagte keinerlei Ansprüche geltend machen kann.“

Sodann überreichte der Beklagtenvertreter die Anlage B3, welche in Augenschein genommen wurde. Es wurde festgestellt, dass in dem notariellen Grundstücksübertragungsvertrag vom 25.04.1999 nicht nur die Übertragung des Grundstücks in der Camphausenallee 6, 53173 Bonn unter Übernahme der Pflegeverpflichtung geregelt ist, sondern losgelöst von der Pflegeverpflichtung auch die unentgeltliche Übertragung einer 2-Zimmerwohnung in der Luisenstraße 28, 53129 Bonn.

Hierzu verwies die Klägervorteilerin zunächst nochmals ausdrücklich auf ihre Ausführungen in dem Schriftsatz vom 16.01.2022.

Die Klägervorteilerin erklärte, dass sie den Klageantrag zu 2. nunmehr hilfsweise für den Fall, dass ihn das Gericht nicht bereits wegen der Übertragung des Grundstücks in der Camphausenallee 6 für begründet erachtet, auch auf die Übertragung der Wohnung in der Luisenstraße 28 stützt.

- Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt –

Die Parteien stellten insoweit zunächst unstrittig fest, dass auch die Wohnung in der Luisenstraße zwischenzeitlich von der Beklagten für 400.000,00 Euro verkauft wurde.

Im Übrigen erklärte der Beklagte, persönlich iSd § 141 ZPO angehört:

„Nein, die Erblasserin hatte an der Übertragung in der Luisenstraße 28 kein lebzeitiges Eigeninteresse und es wurde keine Gegenleistung vereinbart.“

Der Beklagtenvertreter erklärte, dass er sich dieser Erklärung nicht anschließe, sondern geltend mache, dass die hilfsweise Begründung der Klägerin für den Klageantrag zu 2. prozessual nicht zu berücksichtigen sei.

Zudem rügte er insoweit die Verspätung.

Die Klägervorteilerin erklärte, dass die Klägerin den Vertrag vom 25.04.1999 anfechte, weil sich aus der Nichterfüllung der Pflegeverpflichtung ergebe, dass der Beklagte die Erblasserin darüber getäuscht habe, sie im Alter pflegen zu wollen.

Als Beweis hierfür biete sie die Parteivernehmung der Klägerin an.

Im Übrigen habe die Erblasserin als mehrfache Millionärin mehr als genug Geld gehabt, um sich professionelle Pflegeleistungen einzukaufen.

Der Beklagtenvertreter bestritt eine Täuschungsabsicht seines Mandanten und widersprach einer Parteivernehmung der Klägerin.

Die Klägervorteilerin erklärte den Klageantrag zu 1. nunmehr für erledigt. Der Beklagtenvertreter schloss sich der Erledigungserklärung nicht an und beantragte auch in Bezug auf den Klageantrag zu 1) Klageabweisung.

- Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt –

Die Sach- und Rechtslage wurde nochmals erörtert. Es wurde festgestellt, dass eine gütliche Einigung nach wie vor nicht zu erzielen ist.

Die Parteiverteiler verhandelten erneut mit den gestellten Anträgen – in der jeweils zuletzt gestellten Form – streitig zur Sache.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf 03.09.2022, 9.45 Uhr, Sitzungssaal

45.

Dr. Jacoby

Richter am Landgericht

Viechler

Justizangestellter

Vermerk für den Bearbeiter:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Von einer Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

03.09.2022.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegenden Vorschrift(en) angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt;
- das Grundstück in der Camphausenallee 6 hat einen Verkehrswert von 2.000.000 €;
- die Wohnung in der Luisenstraße 28 hat einen Verkehrswert von 400.000 €;
- die Höhe der geltend gemachten Rückstände der Rentenzahlung korrekt beziffert worden sind.

Bonn verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.
